

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

**AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im
Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und
Lieferaufträge**

BS - Bereich Beschaffungsstrategien



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO -

**ACP - Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in
materia di contratti pubblici di lavori, servizi e
forniture**

SA – Area Strategie d'acquisto

TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS

„AOV/SA 04/2023“

für die Qualifizierung von Wirtschaftsteilnehmern am

elektronischen Markt Südtirol (EMS)

zum Zweck des Erwerbs von „Einrichtungsgegenständen, Einrichtungszubehör und

Elektrohaushaltsgeräten“

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. BETREFF	Errore. Il segnalibro non è definito.
3. DEFINITIONEN	Errore. Il segnalibro non è definito.
4. PRODUKTKATEGORIE	5
5. ANFORDERUNGEN UND EIGENSCHAFTEN DER PRODUKTE	6
5.1 Einhaltung von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen	6
5.2 Mindestkriterien für den Umweltschutz und Umweltzertifizierungen (CAM)	7
5.3 Bestimmung der allgemeinen Sicherheitsmerkmale aller Produkte	8
5.4 Produktdatenblatt	9
5.4.1 Allgemeine Merkmale	9
5.4.2 Spezifische Merkmale und Mindestanforderungen	10
6 ART UND WEISE DER BEREITSTELLUNG UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	10
6.2 Auslieferung der Waren	10
6.3 Auslieferbedingungen und Art und Weise der Lieferungsdurchführung	11
6.4 Garantie und Kundendienst	12
6.5 Zusätzliche Leistungen	12
6.6 Assistenz der Verwaltungen	12
7 PREISE	13
8 ART UND WEISE DER VERGABE AUF DEM PORTAL FÜR AUSSCHREIBUNGEN SÜDTIROLS	13
9 KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN	14
10 GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN DES ANGEBOTS	14



1. VORBEMERKUNGEN

Im Zuge des Gültigkeitszeitraums der Zulassungsbekanntmachung am EMS für „Einrichtungsgegenstände, Einrichtungszubehör und Elektrohaushaltsgeräte“ kann dieses technische Leistungsverzeichnis wie folgt geändert und/oder ergänzt werden.

Tabelle 1 – Dokumentenchronologie

Datum der Veröffentlichung	Version
mm/jjjj	1,0

2. GEGENSTAND

Dieses technische Leistungsverzeichnis regelt die Mindestanforderungen der Produkte, die von zugelassenen Wirtschaftsteilnehmern für den EMS bei der Durchführung ihrer Aufgaben bezüglich der Lieferung von Einrichtungsgegenständen, Einrichtungszubehör und Elektrohaushaltsgeräte zugunsten der Vergabestellen einzuhalten sind. Diese Vergabestellen können direkte Beschaffungsanträge (OdA), Angebotsanfragen oder Markterhebungen durchführen.

Die technischen, leistungsbezogenen und gesetzlichen Eigenschaften der Produkte und Dienstleistungen, die in den elektronischen Katalogen des EMS als Preisliste vorliegen, müssen den in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen entsprechen.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In Bezug auf dieses Leistungsverzeichnis gilt:

Zulassung zum elektronischen Markt: Damit ist das Ergebnis des Verfahrens gemeint, mit dem die notwendigen Genehmigungen zuerkannt werden, um die eigenen Produkte mittels des Moduls „Katalog“ auf der ISOV-Plattform – Informationssystem Öffentliche Verträge der Autonomen Provinz Bozen – zu verkaufen;

Vergabe: Damit wird der Vertrag bezeichnet, der zwischen der vertragsschließenden Verwaltung / auftraggebenden Stelle und einem zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer über eines der verfügbaren Verfahren laut Vergabekodex über das Portal www.ausschreibungen-suedtirol.it (Angebotsanfrage oder direkter Beschaffungsantrag) geschlossen wird;

Agentur: Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV);

Vertragsschließende Verwaltung: Vergabestelle, die Güter/Dienstleistungen auf dem EMS über eines der verfügbaren Verfahren (direkte Bestellung oder Angebotsanfrage) erwirbt;

Allgemeine Merkmale: Gemeinsame Eigenschaften von Produktkategorien (Bsp.: Marke, Artikelnummer des Herstellers, Handelsname, Artikelnummer des Anbieters);

Besondere Merkmale: Spezifische technische Eigenschaften der einzelnen Produkt- und Dienstleistungskategorien. Sie können numerisch angegeben werden (Bsp.: Größen in mm, Geräusche in dB, Gewicht in kg usw.) oder anhand einer Beschreibung (Bsp.: Typologie, Farbe, Bearbeitung usw.);

MUK (Mindestumweltkriterien): Dekrete des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz (MATTM), in denen die verpflichtenden Mindestumweltkriterien in den Ankaufverfahren gemäß Vergabekodex geregelt werden. Die geltenden Dekrete können auf der Website unter <https://gpp.mite.gov.it/Home/Cam> eingesehen werden;

Allgemeine Vertragsbedingungen (EMS): Das sind die Vertragsklauseln, die den auf dem elektronischen Markt Südtirols abgeschlossenen Vertrag zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem Wirtschaftsteilnehmer im Einklang mit den Bestimmungen jeder Zulassungsbekanntmachung zum elektronischen Markt Südtirol regeln;

Elektronischer Katalog: Das ist die Liste der Produkte und/oder Dienstleistungen, die von den Wirtschaftsteilnehmern angeboten werden, für die sie mit ihren Merkmalen zugelassen sind;



EMS-Produktkategorien: Die nach Produkt- und Leistungssektoren unterteilten Produktkategorien, in denen der EMS organisiert ist und für die der Lieferanten die Zulassung oder die Produkterweiterung der Zulassung beantragen kann. Sie enthalten die Warentypologien (je nach CPV-Bezeichnung) samt Auflistung der Produkte und Dienstleistungen. Zusammengefasst gilt folgende Hierarchie:

1. EMS-Produktkategorie

○ Warengruppe;

- Produkt/Dienstleistung (jedes Stück der spezifischen Warengruppe, das der Wirtschaftsteilnehmer in den Katalog eingegeben hat)

Besondere Vertragsbedingungen: Zusatzdokument zu den allgemeinen Vertragsbedingungen, das eventuell vereinbarte Sonderbedingungen zwischen den Parteien festlegt, die, im Fall eines Streits vor den allgemeinen Vertragsbedingungen gelten.

Zulassungsantrag zur EMS-Bekanntmachung: Damit ist der Antrag gemeint, den der beantragende Wirtschaftsteilnehmer ausfüllen und über die ISOV-Plattform Bereich Beschaffungsstrategien (BS) einsenden muss, um eine Zulassung für die Veröffentlichung eines Katalogs in Bezug auf eine einzelne Zulassungsbekanntmachung zu erhalten;

Auftragsausführender/Dienstleister: Damit sind die Wirtschaftsteilnehmer gemeint, die für den elektronischen Markt Südtirols zugelassen sind und Waren/Leistungen über das e-Procurement-System anbieten;

Markterhebung: Ermittlungsverfahren der Wirtschaftsteilnehmer zum ausschließlichen Zweck der Markterkundung, welches aus diesem Grund keine Bekanntmachung eines Ausschreibungsverfahrens darstellt. Sie erfolgt über das e-Procurement-System und richtet sich ausschließlich an Wirtschaftsteilnehmer, die an der Zulassungsbekanntmachung bezüglich der Vergabe eingeschrieben sind, die diese im Anschluss durchzuführen beabsichtigen, sobald die Marktbedingungen bekannt sind.

EMS Elektronischer Markt Südtirols: Das telematische Ankaufssystem Südtirols, das von den Artikeln 6 bis - 6 ter - 6 quater des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993 Nr. 17 geregelt wird;

Wirtschaftsteilnehmer: Damit sind Unternehmer, der Lieferant und Dienstleister oder eine Bietergemeinschaft oder ein Konsortium letzterer gemeint, die eine natürliche Person oder eine juristische Person benennen, oder eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit einschließlich der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), die gemäß GvD vom 23. Juli 1991 Nr. 240 gegründet wurde, und auf dem Markt jeweils die Ausführung von Arbeiten, Bauarbeiten, Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen anbieten;

Direkter Beschaffungsantrag (OdA): Damit ist die Willensbekundung gemeint, die von der Vergabestelle im Voraus festgelegt und dem Wirtschaftsteilnehmer zum Kauf von Gütern und/oder Dienstleistungen auf dem EMS direkt aus dem Katalog übermittelt wird;

Zertifizierte elektronische Post (ZEP): Das Zertifizierte Elektronische Postfach (ZEP) ist das Kommunikationssystem, welches es ermöglicht, den Versand und die erfolgte Zustellung einer elektronischen Mitteilung nachzuweisen und Empfangsbestätigungen erstellt, welche gegenüber Dritte gemäß Art. 1, Buchst. v-bis) des Kodex der digitalen Verwaltung (CAD) durchsetzbar sind;.

Produkt oder Dienstleistung: Das sind die Güter oder die Dienstleistungen, die im elektronischen Katalog angeboten werden oder von den Zuschlagsempfängern über den elektronischen Markt erwerb- oder mietbar sind. Jedem Gut oder jeder Dienstleistung wird an allgemeine und besondere Merkmalen assoziiert, welche letztere/s beschreiben;

Zustellort: Das ist die im direkten Beschaffungsantrag oder in der Angebotsanfrage vonseiten der auftraggebenden Stelle angegebene Adresse, an die Produkte zugestellt und Dienstleistungen erbracht werden, die Gegenstand des entsprechenden Beschaffungsantrages sind, die nicht unbedingt mit der der auftraggebenden Stelle übereinstimmt; in diesem Sinne kann die Adresse der auftraggebenden Stelle von der des Zustellortes abweichen.

Beschwerde: Das ist die Meldung vonseiten der auftraggebenden Stelle über eine E-Mail an den Lieferanten, in der ein Mangel jeglicher Art der erbrachten Dienstleistung oder der gelieferten Güter angegeben wird, die von den Vorgaben dieses technischen Leistungsverzeichnisses abweichen;

Technische Regeln des EMS: Im https://www.bandialtoadige.it/pleiade/comune/bolzano/documenti/Regole_tecniche_novembre_2018.docx.pdf sind die



technischen Regeln für die Funktionsweise der Module des Informationssystems für öffentliche Verträge Südtirols enthalten, die die Art und Weise der Kaufverfahren vonseiten der Vergabestellen regeln;

Technische Anforderungen: Damit sind alle verpflichtenden Mindestanforderungen gemeint, die die Art des Produkts/der Dienstleistung aufweisen müssen;

Widerruf der EMS-Zulassung: Die von der Agentur - Bereich Beschaffungsstrategien gefasste Maßnahme gegenüber dem Wirtschaftsteilnehmer, diesen in den von den technischen Vorschriften für die Nutzung der Plattform oder von der Zulassungsbekanntmachung vorgesehenen Fällen, die Zulassung zu widerrufen, woraus folgt, dass er nicht mehr auf den entsprechenden Katalog im System zugreifen kann;

Angebotsanfrage (RdO): Das ist die Einladung zur Angebotseinreichung vonseiten der Vergabestellen an die ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer aus dem telematischen Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer, die nach den Regeln für die Nutzung des EMS und nach eventuellen Sonderbedingungen für diesen zugelassen sind;

Produktdatenblatt: Das ist eine Tabelle mit einer Liste der technischen Eigenschaften und Mindestanforderungen oder Beschreibungen der Produkte, die Gegenstand der Zulassung sind, die in den verschiedenen Bereichen des Katalogs anzuführen ist;

Meldung der Nichterfüllung: Das ist die Meldung der auftraggebenden Stelle mittels E-Mail an die Agentur der vorgefundenen und dem Lieferanten als Beschwerde mitgeteilten Mängel, die die Anwendung von Vertragsstrafen nach sich ziehen, sowie das Ergebnis der Beschwerde;

e-Procurement-System: Das ist das Portal www.ausschreibungen-suedtirol.it, über das die Kaufaufträge verwaltet werden;

Vergabestelle: Im Allgemeinen sind damit alle privaten und öffentlichen Subjekte gemeint, die der Anwendung der Vorschriften zu öffentlichen Ausschreibungen unterliegen und in diesem Zusammenhang Dritte mit der Ausführung von öffentlichen Arbeiten oder der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen beauftragen;

auftraggebende Stelle: Das sind die Ämter und an deren Stelle die natürlichen Personen der Vergabestellen, die befugt sind, Kaufaufträge über das e-Procurement-System zu tätigen.

4. PRODUKTKATEGORIE

Der Wirtschaftsteilnehmer kann die Zulassung zum EMS für die Bekanntmachung „Einrichtungsgegenstände, Einrichtungszubehör und Elektrohaushaltsgeräte“ in folgenden Produktkategorien beantragen:

1. Kategorie	Büroeinrichtung und Einrichtungszubehör
2. Kategorie	Schulmobiliar
3. Kategorie	Mobiliar und Zubehör für Kitas und Kindergärten
4. Kategorie	Mobiliar und Zubehör für Küchen und Essbereiche sowie große Haushaltsgeräte
5. Kategorie	Mobiliar für den Außenbereich

Um die Qualifizierung zu erhalten, muss der Wirtschaftsteilnehmer in mindestens einer der vorgenannten Kategorien seine Zulassung beantragen.

Die Produkte, die Gegenstand des Kaufverfahrens im Rahmen der oben unterteilten Kategorien sein können, sind in den Anlagen „Produktdatenblätter“ spezifisch für jede einzelne Kategorie angeführt und ergänzender Bestandteil dieses Leistungsverzeichnisses, auf welches verwiesen wird.



5. ANFORDERUNGEN UND EIGENSCHAFTEN DER PRODUKTE

Die vom Auftragsausführenden im elektronischen Katalog angebotenen Produkte müssen vom Moment der Veröffentlichung im Katalog oder, sofern sie nicht veröffentlicht sind, vom Zeitpunkt des Angebots an, den nachfolgenden Spezifikationen und Normen entsprechen.

Der Auftragsausführende ist verpflichtet, die Konformitätserklärung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit den in diesem technischen Leistungsverzeichnis vorgegebenen technischen/leistungsbezogenen Eigenschaften und Spezifikationen, mit den Mindestumweltkriterien (MUK) und mit den einschlägigen geltenden Sicherheitsvorschriften vorzulegen.

Um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Bekanntmachung und/oder der Aufträge eingehalten werden, behalten sich die vertragsschließenden Verwaltungen und die Agentur das Recht vor, Prüfungen und Kontrollen gem. dem folgenden Art. 9 durchzuführen.

5.1 Einhaltung von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen

Alle im EMS angebotenen Produkte müssen den nationalen und EU-Gesetzen und Vorschriften entsprechen, welche die Herstellung, den Import, den Verkauf, den Transport, die Nutzung und die Entsorgung/das Recycling reglementieren, sowie den einschlägigen Anforderungen der geltenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Preisliste, im Zuge der Angebotseinreichung sowie jeder weiteren eventuellen im Zuge der Lieferung erlassenen Maßnahme entsprechen, einschließlich der Sicherheitsvorschriften, welche die Komponenten und die Art und Weise der Verwendung derselben Güter zum Schutz des Nutzers regeln.

Jede einzelne Ware:

- muss fabrikneu und in ihrer Originalverpackung sein;
- kann gebraucht und generalüberholt sein, sofern dies ausdrücklich angegeben ist, und muss denselben vorgesehenen Anforderungen entsprechen.

Das Produkt und seine Verpackung müssen im Einklang mit den anwendbaren italienischen und EU-Normen unter Verwendung von unschädlichen Rohmaterialien hergestellt werden und müssen eine Oberflächenbearbeitung aufweisen, vor der keine Verletzungsgefahr für den Endnutzer ausgeht.

Jedes einzelne Produkt muss, sofern vorgesehen mit einer Betriebsanleitung (Montage-, Gebrauchs-, Reinigungs-, Wartungs- und anderer Anleitung) in italienischer und/oder deutscher Sprache für eine korrekte und sichere Verwendung ausgestattet sein.

Die Güter dürfen keine Mängel aufweisen, die die normale Verwendung beeinträchtigen und nach den geltenden Vorschriften im Rahmen der Standardisierung, Normung und Sicherheit (DIN, EN, ISO) gefertigt sein.

Bei elektrisch angetriebenem Mobiliar, das als Produkt geliefert wird, finden die IEC-Normen Anwendung sowie jede andere einschlägige geltende nationale oder EU-Vorschrift.

Die in diesen Vertragsbedingungen angeführten Normen sind auch von Wirtschaftsteilnehmern einzuhalten, die nicht aus Italien kommen.

Sofern im Einklang mit der Regelung, die auf die einzelnen Produkte anwendbar sind, muss jedes Produkt, Möbel, Einrichtungszubehör und Elektrohaushaltsgerät, das auf dem EMS angeboten wird, Folgendes einhalten:

- GvD Nr. 81/2008 i.g.F. über die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz;
- GvD Nr. 30/2005 i.g.F., sog. Vorschrift zum gewerblichen Eigentum;
- die ordnungsgemäße und von den geltenden Normen erforderliche „CE“-Kennzeichnung;
- Normen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit gem. GvD Nr. 194/2007 i.g.F.;
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) i.g.F.;
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 i.g.F. über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;



- MD 10.10.2008 i.g.F. „Beschluss zur Regulierung der Abgabe von Formaldehyd aus Holzplatten und Erzeugnissen, die aus solchen gefertigt werden und für Wohnräume wie Wohnzimmer vorgesehen sind“;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 152/1991 in Bezug auf den Einsatz von tropischen Hölzern;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1285/2009 in Bezug auf Holz und Holzprodukte, die in Sachen Lieferung und Arbeiten für die Landesverwaltung nachgewiesenermaßen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung kommen.

Mögliche vom Auftragsausführenden durchgeführte Anschlüsse an das Stromnetz, an Gas-, Wasser-, Abwasser- Luft- und sonstige Leitungen an Wand, Boden oder Decke sind von Fachkräften unter Einhaltung aller einschlägigen geltenden Vorschriften durchzuführen, wie etwa der Ministerialerlass vom 22. Januar 2008 Nr. 37 (Ex Gesetzes 46/90).

Der Auftragsausführende, der die zusätzliche Leistung der Sammlung und Entsorgung von Abfall gem. dem folgenden Art. 7.4 beabsichtigt bereitzustellen, leistet diesen Dienst direkt bzw. über Drittunternehmen im Einklang mit den Regelungen gem. den Ministerialdekreten vom 1. April 1998 Nr. 145 und Nr. 148 in Bezug auf die Führungspflicht von Verzeichnissen für Verladung und Entladung sowie die Pflicht der Formularerstellung für die Identifizierung des abtransportierten Mülls, die inzwischen mittels des neuen nationalen elektronischen Registers (R.E.N.T.Ri.) umgesetzt werden.

In diesem Sinn sind gem. Art. 190 der GvD 152/2006 (TUA) ...alle diejenigen sind zur Führung von Verlade- und Entladeverzeichnissen verpflichtet, „die gewerbliche Müllabfuhrdienste leisten sowie Händler und Zwischenhändler von Müll ohne Zwischenlager Unternehmen und Körperschaften, die Recycling und Entsorgung von Müll durchführen, Konsortien und anerkannte Systeme, die für die Verwertung und das Recyceln von Verpackungen und besondere Arten von Müll gegründet wurden, sowie Firmen und Hersteller von gefährlichen und von ungefährlichen Abfällen gem. Art. 184 Abs. 3 Buchst. c), d), und g)“.

Die Liste der anwendbaren Beschlüsse ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit, da die nicht ausdrücklich angeführten und im Bereich dieses technischen Leistungsverzeichnisses einschlägigen Verfügungen auf jeden Fall Anwendung finden.

Mögliche spätere Aktualisierungen der Normen in Bezug auf die technischen/leistungsbezogenen Eigenschaften ersetzen die in diesem technischen Leistungsverzeichnis angeführten Eigenschaften.

Mögliche Mehrkosten aufgrund der Einhaltungspflicht der obgenannten Vorschriften und weiterer künftiger Beschlüsse, die auf die Produkte und Dienstleistungen dieser Bekanntmachung anwendbar sind, gehen zu Lasten des Auftragsausführenden.

5.2 Mindestumweltkriterien und Umweltzertifizierungen (MUK)

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Art. 34 des GvD 50/2016 i.g.F. werden auf die Produkte der einzelnen Kategorien gem. Art. 4 dieses Leistungsverzeichnisses zumindest die technischen Eigenschaften und die Vertragsklauseln der Mindestumweltkriterien (MUK) angewandt. Diese Mindestumweltkriterien können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://gpp.mite.gov.it/Home/Cam>.

Dabei gelten vorbehaltlich hinzugekommene Vorschriften und Landesgesetze, sofern sie einschränkender als die MUK sind.

Es wird auf die folgenden Landesbeschlüsse verwiesen:

Beschluss des Landtags Nr. 152/1991 in Bezug auf den Einsatz von tropischen Hölzern;

Beschluss der Landesregierung Nr. 1285/2009 in Bezug auf Holz und Holzprodukte, die in Sachen Lieferung und Arbeiten für die Landesverwaltung nachgewiesenermaßen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.



Umweltgütesiegel

Der Auftragsausführende kann im entsprechenden Bereich auf dem Produktdatenblatt den Besitz von „Umweltzertifizierungen“ angeben, wie etwa FSC, PEFC, Blauer Engel, Nordic Swan, Euroblume, sonstige Kennzeichnung gem. ISO 14024 - Typ I oder gleichwertig, ISO 14025 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Typ III, ReMade in Italy, Made Green in Italy, Carbon footprint UNI ISO/ TS 14067.

Falls der Auftragsausführende erklärt, eine ökologische Kennzeichnung im Zusammenhang mit dem angebotenen Produkt zu besitzen, muss diese bei der Zustellung mit dem Logo des deklarierten Labels versehen sein oder alternativ dazu mit der Zertifizierung der Zertifizierungsstelle.

Abgabe von Formaldehyd

Alle Materialien, Kleber und Lacke für das Innere von Gebäuden müssen für die Nutzung in Räumen vorgesehen und nach den geltenden einschlägigen EN-Normen zertifiziert sein. Die einzelnen Platten, zusammengesetzte Produkte, das Mobiliar und alle Beschichtungen in ihrer Gesamtheit und im Allgemeinen alle Produkte dürfen kein Formaldehyd als Hauptbestandteil in ihrer Vorbereitung enthalten und müssen die einschlägigen, gesetzlich festgelegten Grenzwerte für die Abgabe von Formaldehyd gem. dem Ministerialdekret 10/10/2008 einhalten sowie das entsprechende Rundschreiben und die Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO:2000).

Der Auftragsausführende muss die Sicherheitsdatenblätter vorlegen, aus denen hervorgeht, dass kein Formaldehyd vorhanden ist oder folgende Abgabewerte eingehalten werden:

- unter 0,080 mg/m³, bei einer Bestimmung nach der Methode der DIN EN 717-1;
- - 2,275 mg/m² h, bei einer Bestimmung nach der Methode der DIN EN ISO 12460-3;
- - 4,23 mg/ 100 g für Spanplatten und OSB-Platten bei einer Bestimmung nach der Methode der DIN EN ISO 12460-5;
- - 4,55 mg/ 100 g für MDF-Platten bei einer Bestimmung nach der Methode der DIN EN ISO 12460-5.

In jedem Fall ist gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung die Angabe zum Vorhandensein von Formaldehyd auf der Verpackung und auf dem Sicherheitsdatenblatt verpflichtend.

Im Bericht über den Nachweis von Formaldehyd kann man sich auf eine der drei Prüfmethode berufen, die im Anhang B der Norm EN 13986 angegeben sind. Es kann auch ein CARB Phase II-Zertifikat nach der ATCM-Norm 93120 vorgelegt werden oder der Klasse F**** gemäß der JIS-Norm A 1460 sowie andere mögliche Zertifizierungen, mit denen Abgaben unter dem Grenzwert nachgewiesen werden, oder ein Bericht vonseiten einer Konformitätsprüfstelle, deren Akkreditierungszweck die technischen Prüfnormen sind, nach dem gem. der ISO-Norm 12460-3-2015 Inhalt oder Abgabewerte von Formaldehyd maximal 65% des vorgesehenen Werts für die Klassifizierung von E1 nachgewiesen werden.

Die gelieferten Produkte dürfen, die von den einschlägigen Normen festgelegten Grenzwerte für die Konzentration von Asbest nicht überschreiten.

Außerdem muss auf Anfrage der vertragsschließenden Verwaltung eine Erklärung des Herstellers in Bezug auf die Einrichtung eines Kontrollsystems bei der industriellen Fertigung gem. EN 312 oder EN 622-1 bereitgestellt werden.

5.3 Bestimmung der allgemeinen Sicherheitsmerkmale aller Produkte

Das Mobiliar und alle Einzelteile desselben, mit denen der Nutzer bei normalem Gebrauch in Kontakt kommt, müssen so geplant und gefertigt sein, dass sie keine Verletzungen und/oder Sachschäden verursachen können. Dabei gilt vor allem:

- die Form des Produkts darf keine Gefahr für den Nutzer darstellen;
- die Stützelemente dürfen nicht dort angebracht sein, wo sie Bewegungseinschränkungen verursachen;



- die zugänglichen Teile dürfen keine unbearbeiteten Oberflächen, Grate oder scharfe Kanten aufweisen, Ecken und Kanten aller Möbelteile, mit denen der Nutzer in Kontakt kommen kann, müssen auf einen Radius von mindestens 2 mm abgerundet sein;
- alle Schweißnähte müssen durchgehend sein;
- mögliche Bohrungen müssen einen Durchmesser von unter 6 mm oder gleich/über 25 mm aufweisen;
- bei keinem der Konstruktionen dürfen Teile oder Mechanismen vorhanden sein, in die sich Finger einklemmen könnten;
- die Enden der Beine und anderer Teile aus Metallprofilen müssen verschlossen sein;
- alle Teile müssen fest mit der Grundkonstruktion verbunden sein und sich nur mit Spezialwerkzeug lösen lassen;
- möglicherweise geschmierte Teile müssen unzugänglich sein;
- ausziehbare Elemente müssen mit einem Anschlag am Auszug versehen werden, außer solche, bei denen das Element entfernt werden soll;
- mögliche Einstellungssysteme müssen benutzerfreundlich sein und so platziert, dass eine ungewollte Bedienung vermieden wird;
- die Enden von möglichen Kabelementen müssen verschlossen oder verdeckt sein.

Der positive Ausgang von Kontrollen befreit den Auftragsausführenden nicht von der Haftung aufgrund von Fehlern, Mängeln und Nichtübereinstimmung bei der Ausführung von Dienstleistungen, die schwer erkennbar sind oder bei den obgenannten Kontrollen nicht erkannt wurden.

5.4 Produktdatenblatt

Der Auftragsausführende füllt für jedes Produkt den elektronischen Katalog aus, in dem die allgemeinen und die spezifischen (verpflichtenden und freiwilligen) Merkmale der im EMS angebotenen Gut beschrieben sind.

Außerdem werden für jedes Produkt die Mindestanforderungen (Gesamtheit der erforderliche Mindest-Konstruktions-, -Funktions- und -Leistungsmerkmale) bestimmt, die einzuhalten sind.

5.4.1 Allgemeine Merkmale

Es folgen die allgemeinen Merkmale, die gem. Art. 4 dieses Leistungsverzeichnisses für alle Produktkategorien gelten. Sie können obligatorisch oder fakultativ sein.

Bezeichnung Feld	Obligatorisch	Beschreibung
Artikel Auftragsausführender	JA	Stellt den alphanumerischen Code dar, welcher die Lieferung kennzeichnet. Folgende Codes sind einzufügen:
Artikel Hersteller	JA	Dieselben Codes des Feldes „Artikel Auftragsausführender“ eingeben.
Kurzbeschreibung	JA	Name, mit dem das Produkt auf dem Markt eingeführt wurde und unter dem es auf nationaler Ebene bekannt ist. Entspricht dem Namen, der im Katalog enthalten ist und der vom Wirtschaftsteilnehmer für den italienischen Markt festgelegt wurde.
Ausführliche Beschreibung	JA	In diesem Feld sind nach Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers die Merkmale der Produkte anzugeben, oder sonstige Informationen über die Produkte, die von Nutzen sind oder zur Qualifizierung der Produkte beitragen. Der Inhalt der Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil der Produktbeschreibung im Katalog und daher rechtlich für den Wirtschaftsteilnehmer verbindlich. Die



		Beschreibung darf keinesfalls Angaben enthalten, die der Beschreibung bzw. den Merkmalen der Produkte, dem Inhalt des technischen Leistungsverzeichnis, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und generell den Dokumenten des Elektronischen Markts Südtirols (EMS) widersprechen oder auch nur leicht davon abweichen.
Preis	JA	Verkaufspreis pro Maßeinheit (ME). Angabe mit zwei Kommastellen.
Maßeinheit (ME)	JA	Angabe der für den Verkauf und die Leistung der beschriebenen Produkte angewandte Maßeinheit.
Mindestauftragsmenge	JA	Mindestanzahl, die der Wirtschaftsteilnehmer bereit ist, pro Auftrag zu liefern. Dieses Attribut bezieht sich auf die Maßeinheit.
Zustellzeitrahmen	NEIN	Gibt den Zeitraum (in Arbeitstagen angegeben) zwischen Erhalt des Auftrags und Durchführung der Leistung an. Der Zeitraum beginnt ab dem Tag nach der Auftragsübermittlung seitens der Vergabestelle.
Anmerkungen	NEIN	Anmerkungen
Garantie	NEIN	Gibt die Gesamtlaufzeit der eventuell geleisteten Garantie an.
URL-Anlage	NEIN	URL, wo sich das mit dem Produkt zu verknüpfende Dokument befindet.
URL-Abbildung	NEIN	URL, wo sich die mit dem Produkt zu verknüpfende Bilddatei befindet.

5.4.2 Spezifische Merkmale und Mindestanforderungen

Die spezifischen Merkmale, die den einer bestimmten Kategorie zugehörigen Produkten gemein sind, sowie die Mindestanforderungen, sind in der Anlage „Produktdatenblätter“ angeführt, die dieses technische Leistungsverzeichnis ergänzen und auf welches verwiesen wird.

6 ART UND WEISE DER BEREITSTELLUNG UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Sofern vom technischen Leistungsverzeichnis nicht anders bestimmt oder zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem Auftragsausführenden zum Zeitpunkt der Angebotsanfrage oder laut Angaben in den besonderen Vertragsbedingungen, sofern abgeschlossen, vereinbart, gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen.

Vorbehaltlich der Vertragsstrafen, die eventuell in den besonderen Vertragsbedingungen festgelegt werden, gelten bei Verstoß der Modalität und der Bedingungen gem. der nachfolgenden Absätze, sofern anwendbar, die in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten Vertragsstrafen.

Die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen werden vom Auftragsausführenden gemeinsam mit der Lieferung der Produkte erbracht. Die entsprechende Vergütung ist im Preis für den Kauf eines jeden Produkts enthalten.

6.1 Mindestzustellbetrag

Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Aufträge zu erfüllen, deren Betrag pro einzelner Zustellung unter dem Mindestlieferbetrag von 300,00 Euro ohne MwSt. liegt.

Sollte der Auftrag an verschiedene Adressen geliefert werden, gilt der Mindestlieferbetrag pro einzelner Zustellung.

6.2 Dienstleistungen in Bezug auf die Güterzustellung

Die Dienstleistung in Bezug auf die Güterzustellung umfasst folgende Leistungen:

- Verpackung, Transport, Trägerdienste, Zustellung, Montage, Befestigung und Einbau sowie alle weiteren Leistungen, die für eine einwandfreie, fachgerechte Durchführung der Lieferung am



von der vertragsschließenden Verwaltung angegebenen Zustellort, einschließlich Entladung der Güter im Stockwerk, erforderlich sind;

- die Zustellung im Stockwerk kann auch bei Fehlen angemessener Hebevorrichtungen erfolgen, aber nur, wenn die auftraggebende Stelle dies als personalisierte Zustellung ausdrücklich beantragt;
- in schlecht zugänglichen Bereichen, d.h. wenn der Bereichszutritt von Transportmitteln und mechanischen Hilfsmitteln nicht möglich ist, kann die Zustellung nur erfolgen, wenn die auftraggebende Abteilung dies ausdrücklich als personalisierte Zustellung beantragt;
- die Mitnahme und die ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungen und anfallendem Material.

Die vertragsschließende Verwaltung verpflichtet sich, die Räumlichkeiten von Hindernissen freizuräumen, die den Erhalt, die Montage oder den Einbau des fristgerecht bestellten Mobiliars erschweren können. Der Auftragsausführende ist jedoch verpflichtet, sich über die erfolgte Räumung der Räumlichkeiten zu informieren. Der Auftragsausführende ist außerdem verpflichtet:

a) keine gefährlichen und/oder umweltverschmutzenden und gesundheitsschädlichen Stoffe in das Abwasser gelangen zu lassen oder in öffentlichen Mülltonnen zu entsorgen;

b) keine Vorräte an Material, Werkzeuge usw. entlang der Durchgangs- und Fluchtwege, an Treppenzugängen, Notausgängen und an öffentlich zugänglichen Orten anzusammeln.

Der Auftragsausführende ist für den Einbau des Mobiliars zuständig, der mit entsprechender Zertifizierung für den ordnungsgemäßen Einbau und die Konformität mit den einschlägigen Normen begleitet wird.

Zusammen mit dem Produkt erstellt der Auftragsausführende, sofern vorgesehen, die Unterlagen und die technischen Handbücher und Bedienungsanleitungen in italienischer und/oder deutscher Sprache einschließlich der Informationsblätter für den korrekten ökologischen Umgang bei MUK-konformen Produkten.

6.3 Zustellbedingungen und Art und Weise der Lieferungsdurchführung

Der Auftragsausführende ist gehalten, im Feld „Zustellfrist“ eines jeden Produkts die Frist anzugeben, innerhalb welcher er das betreffende Produkt frei Zustellort an den von der vertragsschließenden Verwaltung angegebenen Zustellort zu liefern.

Die Angabe im Feld „Zustellfrist“ füllt der Auftragsausführende nach eigenem Ermessen aus, allerdings unter der Bedingung, dass die Frist nicht länger mehr als 45 (fünfundvierzig) Arbeitstage dauert.

Die ordentlichen Zustellungen müssen innerhalb und nicht nach der im Katalog des Auftragsausführenden angegebenen oder innerhalb einer anderen, zwischen den Parteien vereinbarten Frist erfolgen. Diese Frist wird für maximal 15 (fünfzehn) Tage verlängert, wenn die ordentlichen Zustellungen in folgende Zeiträume fallen:

- im Monat August;
- vom 20. Dezember bis 6. Januar.

Bei dringenden Zustellungen oder falls dies für die vertragsschließende Verwaltung notwendig oder vorteilhaft ist, kann die Frist nach Absprache mit dem Auftragsausführenden verkürzt werden, oder Zustellfristen nach dem obgenannten spätesten Zeitpunkt erfolgen.

Auf Anfrage kann die Verwaltung einen Auftrag zur Sammellieferungen ausstellen, bei denen das Mobiliar im Verlauf eines bestimmten Zeitraums zuzustellen ist.

Bei einem Einkauf aus dem Katalog von Artikeln mit unterschiedlichen Zustellfristen, kann sich der Auftragsausführende dafür entscheiden, getrennte Zustellungen gemäß den in seinem Katalog angegebenen Fristen durchzuführen oder per Vereinbarung mit der vertragsschließenden Verwaltung eine einzige Zustellung vorzusehen, welche die kürzeste Zustellfrist der im Auftrag enthaltenen Artikel als maximale Zustellfrist einhält.



6.4 Garantie und Kundendienst

Der Auftragsausführende verpflichtet sich, der vertragsschließenden Verwaltung zum Produkt Garantie und Kundendienst zu gewähren, welche vom Hersteller oder einem zu diesem Zweck beauftragten Dritten bereitgestellt werden.

Zusätzlich zur Garantie und zum vom Hersteller erbrachten Kundendienst und zur ordentlichen gesetzlichen Garantie kann der Auftragsausführende zusätzliche Kundendienstleistungen oder Garantien anbieten.

Die eventuell geleisteten Garantien und der Kundendienst sind in den entsprechenden Feldern des elektronischen Katalogs beschrieben.

Bei der Bearbeitung der Aufträge ist der Auftragsausführende, sofern dies von der Garantie oder dem Kundendienst vorgesehen ist, verpflichtet, den Gütern den eventuell vorgesehenen Garantieschein oder eine Bescheinigung für Kundendienstleistungen vonseiten des Herstellers oder dazu beauftragter Dritter oder des Auftragsausführenden selbst beizufügen.

Außerdem ist der Auftragsausführende im Falle einer ausdrücklichen Anfrage vonseiten der vertragsschließenden Verwaltung, die ihm per ZEP oder über das e-Procurement-System mitgeteilt wird, gehalten, ein elektronisches, digital unterzeichnetes Dokument innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen bereitzustellen, in dem die gesamten Garantie- und Kundendienstleistungen angeführt sind, die vom Hersteller und/oder vom Auftragsausführenden für die jeweiligen Produkte erbracht werden, für die die Verwaltung den Antrag gestellt hat.

Sollte der Auftragsausführende je nach Güterart die Montage und/oder den Einbau durchführen, ist er gehalten, einen entsprechenden Garantieschein auszustellen, in dem die erfolgte ordnungsgemäße Durchführung nach den einschlägigen geltenden Gesetzen bescheinigt wird.

Bei Lieferungen von Mobiliar mit geringer Umweltbelastung muss die Produktgarantie eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren ab Kauf haben. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen muss für diesen Zeitraum garantiert sein. Im Produktdatenblatt muss der Auftragsausführende angeben, ob die Ersatzteile kostenlos zur Verfügung stehen. Andernfalls muss ihr Preis im Voraus in den Kaufunterlagen festgelegt werden.

6.5 Zusatzleistungen

Folgende Leistungen sind vom im Katalog angegebenen Produktpreis ausgeschlossen. Daher sind diese im Auftrag anzugeben, sofern die vertragsschließenden Verwaltungen Interesse daran haben:

- Planungsdienstleistung bestehend aus der Umsetzung eines Projekts mit der Anzahl der gewünschten Platzierungen oder der Möbel oder die Anordnung der Produkte auf dem Lageplan, der von der Verwaltung bereitgestellt wird. Diese Leistung kann in Bezug auf Materialien, Farben und Maßen usw. technischen Kundendienst beinhalten;
- Abbau, Abfuhr und ordnungsgemäße Entsorgung des Gebrauchtmobiliars miteinschließen.

6.6 Kundendienst für die Verwaltungen

Über die gesamte Laufzeit der Bekanntmachungszulassung und der einzelnen Vergaben stellt der Auftragsausführende den Verwaltungen eine Telefonnummer, eine E-Mail- und eine ZEP-Adresse bereit.

Der Telefondienst muss an allen Arbeitstagen des Jahrs, außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und möglichen Betriebsferien von 8.30-12.30 und von 14.30-17.30 Uhr verfügbar sein, um Informationen und Klarstellungen zu den im Katalog angebotenen Produkten und Dienstleistungen, zur Art und Weise der Ausfüllung und Übermittlung der Aufträge, zur Art und Weise der Lieferausführung/der Zustellung sowie jede sonstige für die Verwaltung zur Abwicklung der Ankäufe nützliche oder notwendige Information einholen zu können.



7 PREISE

Der in der Preisliste für das einzelne Produkt (oder pro Maßeinheit) angegebene Preis beinhaltet:

- die Grundkonfiguration des Produkts, wie dies im technischen Leistungsverzeichnis angeführt ist, einschließlich Abpackung und Verpackung, sofern vorgesehen;
- die Garantie und der Kundendienst vonseiten des Herstellers und die möglicherweise vom Auftragsausführenden direkt gewährte Garantie- und Kundendienstleistung;
- die Zustellungsdienstleistung und alle in diesem technischen Leistungsverzeichnis angefragten Dienstleistungen und im Allgemeinen all das, was in den allgemeinen Vertragsbedingungen angegeben ist.

Ausgeschlossen vom Preis sind folgende Leistungen:

- personalisierte Zustellung im Stockwerk bei fehlenden Hebevorrichtungen;
- personalisierte Zustellung in Bereichen mit eingeschränktem Zugang;
- Zusatzleistungen für Planung;
- Zusatzleistungen für Abbau, Abfuhr und ordnungsgemäße Entsorgung des Gebrauchtmobiliars.

Wenn die auftraggebende Stelle Interesse an diesen, nicht im Preis inbegriffenen Dienstleistungen hat, muss sie dies im Auftrag angeben.

Alle Preise werden ausschließlich ohne MwSt. angegeben und sind inklusive Unkosten, Abgaben, Steuern und Aufwendungen.

8 ART UND WEISE DER VERGABE AUF DEM PORTAL FÜR AUSSCHREIBUNGEN SÜDTIROLS

Im e-Procurement-System kann die Auftragsvergabe mit folgenden Modalitäten erfolgen:

Direkter Beschaffungsantrag (OdA) und Angebotsanfrage (RdO): im Allgemeinen gibt es für die Auftragsvergabe im EMS die folgenden beiden Modalitäten:

- Direkter Beschaffungsantrag (OdA);
- Angebotsanfrage (RdO).

Für eine allgemeine Beschreibung der technischen Vorgehensweise wird auf die TECHNISCHEN REGELN ÜBER DIE FUNKTION DER TELEMATISCHEN ANKAUFVERFAHREN SÜDTIROLS, [extension://elhekieabhbkmcefcobojddigjcaadp/https://ausschreibungen-suedtirol.it/pleiade/comune/bolzano/documenti/Regole_tecniche_Ottobre_2022_def.pdf](https://elhekieabhbkmcefcobojddigjcaadp/https://ausschreibungen-suedtirol.it/pleiade/comune/bolzano/documenti/Regole_tecniche_Ottobre_2022_def.pdf) im Abschnitt „Website und Hinweise“ des Portals Ausschreibungen Südtirols verwiesen.

Zudem ist nachfolgendes Instrument verfügbar

Markterhebung: Ermittlungsverfahren der Wirtschaftsteilnehmer zum ausschließlichen Zweck der Markterkundung, die aus diesem Grund keine Bekanntmachung eines Ausschreibungsverfahrens darstellt. Es handelt sich um eine neue Funktion der Plattform, weshalb folgende Informationen bereitgestellt werden:

- Zugriff erfolgt über die Startseite des Portals der Sektion e-Procurement, in der man verschiedene Optionen hat, indem man auf: „Erstellen“ klickt, also nicht auf die Sektionen für den elektronischen Markt oder für Kataloge.
- Auf der ersten Seite sind verschiedene Felder auszufüllen, wobei im Feld „Offene Markterhebung“ oder „Auf Einladung“ die Option „Auf Einladung“ zu wählen ist.
- Die Folgeseite ist in verschiedene Bereiche eingeteilt (Tab), darunter: „Einladungen“.
- Auf dieser Seite kann die Option „Datenquelle“: „Elektronischer Markt“ gewählt werden. Anschließend kann man die Zulassungsbekanntmachung wählen, in der man tätig sein möchte und eventuell weitere Kriterien, wie etwa die Produktkategorien.
- Damit die Erhebung als „auf dem EMS erfolgt“ gilt, ist es auf jeden Fall notwendig, dass nur zugelassene Wirtschaftsteilnehmer ausgewählt wurden, die für die betreffende Zulassungsbekanntmachung zugelassen sind.



Für die übrigen Regeln und Verfahrensweisen der Markterhebung wird auf das „Handbuch – Markterhebung“ (<https://www.bandialtoadige.it/buyer-section/manuals>) im Bereich „Vergabestellen“ des Portals Ausschreibungen Südtirols verwiesen.

9 KONTROLLEN UND ÜBERPRÜFUNGEN

Um die Übereinstimmung der auf dem EMS angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit den Bestimmungen der Bekanntmachung und/oder der Vergaben sicherzustellen, behalten sich die Agentur und die Vergabestellen das Recht vor, Kontrollen und Überprüfungen auf beliebige Weise und auch durch Beauftragte durchzuführen.

In den unter „Obligatorische technische Anforderungen“ der Anlagen des technischen Leistungsverzeichnisses ausdrücklich vorgesehenen Fällen muss die Zertifizierung gem. der UNI EN ISO IEC 17025 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt werden und der auftraggebenden Stelle zum Zeitpunkt der Auslieferung des Produkts als dessen Konformitätsnachweis ausgehändigt werden.

Die Zertifizierungen in Bezug auf Brandverhalten können auch von Labors ausgestellt werden, die in den Listen des Innenministeriums gem. MD 26-03-1985 laut Gesetz Nr. 818/1984 i.g.F. eingetragen sind.

Die Konformitätsprüfung mit den Mindestanforderungen gem. den Verfahrensweisen nach den Vorgaben der MUK, obliegt dem EVV der vertragsschließenden Verwaltung. Der Auftragsausführende ist auf Antrag der Verwaltung verpflichtet, die gesamte von den MUK geforderte Dokumentation als Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen zur Verfügung zu stellen, deren Konformität er erklärt.

Sollte zum Zeitpunkt der Prüfungen Nichteinhaltungen und Unterlassungen in Bezug auf den Inhalt der Bekanntmachung und/oder der Vergaben festgestellt werden, können die Verwaltungen die in der Bekanntmachung angegebenen Vertragsstrafen verhängen und die vollständige Erfüllung der Vergaben und/oder die Auflösung des Vertrages verlangen, unbeschadet des Schadenersatzes.

Wenn der Nachweis in Bezug auf die Konformitätszertifizierung der Produkte mit den technischen/leistungsbezogenen und/oder verpflichtenden (sofern verlangt) Anforderungen nicht ausgehändigt wird oder die eingereichte Dokumentation nicht den Besitz der Konformitätsanforderungen nachweist, wird das Produkt aus dem Katalog gelöscht und dessen Angebot verboten. Darüber hinaus werden die von der Bekanntmachung vorgesehenen Wirkungen gültig.

Die Agentur ihrerseits behält sich vor, die von der Bekanntmachung vorgesehenen Vertragsstrafen zu verhängen und gegebenenfalls den Widerruf der Zulassungsbekanntmachung zu verfügen.

10 GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN DES ANGEBOTS

Die Auftragsausführenden müssen regelmäßig die Produkte ihres Katalogs überprüfen lassen, für die allein sie haftbar sind, wie dies in den technischen Regeln über die Funktion der telematischen Ankaufsverfahren Südtirols vorgesehen ist.

[extension://elhekieabhbkmcefcobiddigjcaadp/https://ausschreibungen-suedtirol.it/pleiade/comune/bolzano/documenti/Regole_tecniche_Ottobre_2022_def.pdf](https://elhekieabhbkmcefcobiddigjcaadp/https://ausschreibungen-suedtirol.it/pleiade/comune/bolzano/documenti/Regole_tecniche_Ottobre_2022_def.pdf)